

BUAS am 26.05.2020, Anlage 2 zu Beschlussvorlage FB 5/042/2020

Beteiligter TÖB:	Stellungnahme:	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung und Beschlussvorschlag:	Abstimmung:
Regierung von Mittelfranken	<p>Durch das Vorhaben soll ein befristet genehmigter provisorischer Parkplatz dauerhaft nutzbar gemacht werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 6.000 qm. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p> <p>In Hinblick auf einen weiteren Bedarf an Parkplätzen weisen wir auf Kapitel 3.1 „Flächensparen“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP) hin. Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen sollten flächensparende Varianten wie Parkdecks oder Parkhäuser als Planungsalternativen zu ebenerdigen Parkplätzen in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p> <p>Die Errichtung eines Parkdecks wurde im Rahmen der Abwägung geprüft. In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu folgendes ausgeführt:</p> <p>„Eine weitere Alternative wäre die Errichtung eines Parkdecks im Bereich des neuen Parkplatzes westlich und nördlich des Bettentraktes. Dies ist jedoch aufgrund der Geländesituation – Hanglage mit ca. 9 m Höhenunterschied – technisch aufwändig und mit erheblichen Kosten verbunden. Eine Verbesserung der verkehrlichen Situation gegenüber der dauerhaften Nutzung des bestehenden Parkplatzes südlich der Kunigundengasse ergibt sich nicht. Außerdem würde die Errichtung eines Parkdecks zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Bettentraktes in Bezug auf Belichtung und Belüftung führen. Auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte wird hier keine Alternative zur dauerhaften Nutzung des bestehenden Parkplatzes gesehen.“</p>	
Planungsverband Region Nürnberg	<p>Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Stadt Lauf a.d.Pegnitz als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.</p>	
LRA Nürnberger Land, Lauf	<p>Frau Reinhart, Kreisbaumeisterin Stellungnahme wird nachgereicht</p> <p>Immissionsschutz Ohne Einwände</p> <p>Naturschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bodenschutzrechtliche Belange: Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme der Kreisbaumeisterin abgegeben wurde. Eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt.</p> <p>Die weiteren Stellungnahmen der Fachabteilungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung und Beschlussvor- schlag:</u>	<u>Abstimmung:</u>
	<p>Wasserrechtliche Belange: Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist – als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>		
Staatliches Bauamt Nürnberg	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen. Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.</p> <p>Daher bitten wir nicht weiter an den vorliegenden Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen.	
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	<p>Der 2014 nur zur provisorischen Nutzung geplante Parkplatz soll in Zukunft dauerhaft genutzt werden.</p> <p>Nach den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird das Niederschlagswasser derzeit auf den Grundstücken in Versickerungsmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Nach Kenntnis des WWA Nürnberg ist eine ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers nach DWA M-153 auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse (oberflächennahe Feuerlettschicht, schlechte Sickerfähigkeit) unwahrscheinlich bzw. genauer zu überprüfen und nachzuweisen.</p> <p>Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser müssen natürlich die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.</p>	<p>Im Rahmen der Baugenehmigung wurde 2014 auch ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erstellt. Aufgrund der damaligen Befristung der Baugenehmigung wurde von Seiten der Genehmigungsbehörde jedoch auf ein formelles Verfahren verzichtet.</p> <p>Aufgrund der nun vorgesehenen dauerhaften Nutzung des Parkplatzes wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens auch eine wasserrechtliche Erlaubnis neu beantragt.</p>	

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung und Beschlussvorschlag:</u>	<u>Abstimmung:</u>
	<p>Hinsichtlich der weiteren Erschließungsplanung werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls genutzt werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z.B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigen nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den Grundstücken vorzuhalten.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass der Abstand zum mittleren Grundwasserflurabstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.</p> <p>Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind das Merkblatt M 153 der DWA sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit des Gewässers im Sinne des M 153 zu erbringen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann mit Schotter befestigten Stellplatzflächen nicht immer zugestimmt werden. Stark frequentierte Flächen (Besucherparkplatz) sind undurchlässig zu gestalten.</p> <p>Eine zielgerichtete Versickerung kann aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Schutze des Grundwassers und des Bodens nur Zustimmung finden, wenn vor der Errichtung von Versickerungsanlagen nachgewiesen wird, dass im Wirkungsbereich der Versickerung mit keiner</p>	<p>Die genannten Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes sowie die rechtlichen und technischen Vorgaben werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Auf dem Grundstück ist bereits eine Entwässerungsmulde angelegt, die aufgrund der schwachen Sickerleistung des Untergrunds mit einem Volumen von 298 m³ statt den rechnerisch notwendigen 184 m³ ausgebildet wurde.</p> <p>Bei Bohrungen im Dezember 2013 wurde bis auf eine Tiefe von 2 m kein Grundwasser festgestellt.</p> <p>Der Parkplatz ist für Dauerparker vorgesehen. Stark frequentierte und zeitlich beschränkte Besucherparkplätze stehen direkt am Krankenhaus zur Verfügung.</p> <p>Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung und Beschlussvorschlag:</u>	<u>Abstimmung:</u>
	<p>Schadstoffmobilisierung zu rechnen bzw. für entsprechende Verhältnis gesorgt worden ist.</p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keines Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht auf einem Altlastgrundstück zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.</p> <p>Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstückes muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis.)</p>	<p>Die angrenzenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Lauf. Fremdgrundstücke werden nicht beeinträchtigt.</p>	
StWL Städt. Werke Lauf GmbH	Keine Einwände	Die Stellungnahme der StWL Städt. Werke Lauf GmbH wird zur Kenntnis genommen.	
GVL Gasversorgung Lauf GmbH	Keine Einwände	Die Stellungnahme der GVL Gasversorgung Lauf GmbH wird zur Kenntnis genommen.	
Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Telekommunikationslinien der Telekom sind für den Betrieb des Parkplatzes nicht erforderlich.</p> <p>Die Erschließung der Parkflächen ist vorhanden. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>	

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung und Beschlussvor- schlag:</u>	<u>Abstimmung:</u>
	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Straßenbaumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis zu Baumpflanzungen wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>	
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen	Wird zur Kenntnis genommen.	
Bisping & Bisping GmbH & Co. KG	Keine Äußerung	Die Stellungnahme der Bisping & Bisping GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen.	
Polizeiinspektion Lauf	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz „Parkplatz Krankenhaus neu“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in Parallelverfahren bestehen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Lauf wird zur Kenntnis genommen.	

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg Außenstelle Hersbruck	Keine Äußerung	Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg Außenstelle Hersbruck wird zur Kenntnis genommen.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth	Bereich Landwirtschaft, Meier, LA: Es bestehen keine Einwände. Bereich Forsten, Falk, FR in: Forstliche Belange sind nicht berührt. Keine Einwände	Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth wird zur Kenntnis genommen.	
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Gemeinde Neunkirchen am Sand	Keine Äußerung	Die Stellungnahme der Gemeinde Neunkirchen am Sand wird zur Kenntnis genommen.	
Gemeinde Ottensoos	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Gemeinde Leinburg	Keine Äußerung	Die Stellungnahme der Gemeinde Leinburg wird zur Kenntnis genommen.	
Gemeinde Rückersdorf	Keine Äußerung	Die Stellungnahme der Gemeinde Rückersdorf wird zur Kenntnis genommen.	
Markt Schnaittach	Keine Äußerung	Die Stellungnahme des Marktes Schnaittach wird zur Kenntnis genommen.	
Markt Heroldsberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Markt Eckental	Keine Äußerung	Die Stellungnahme des Marktes Eckental wird zur Kenntnis genommen.	
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz	Keine Äußerung	Die Stellungnahme der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz wird zur Kenntnis genommen.	
Stadt Hersbruck	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zum Beb.pl. Nr. 110 „Parkplatz Krankenhaus neu“. Die Stadt Hersbruck ist zwar fachlich/ rechtlich nicht unmittelbar von den Auswirkungen der Parkplatz-Planungen am Krankenhaus in Lauf berührt - mittelbar jedoch schon:	Die Stellungnahme der Stadt Hersbruck wird zur Kenntnis genommen.	

	<p>In der Begründung zum Beb.pl. Nr. 110 ist erwähnt, dass sich nach der Schließung des Krankenhauses in Hersbruck im Juni 2019 die Zahl der Betten im Krankenhaus Lauf von derzeit 191 um bis zu 48 Betten erhöhen wird und damit ein weiterer Stellplatzbedarf entstehen wird.</p> <p>So sehr wir als Stadt die Schließung „unseres“ Krankenhauses auch bedauern: wir teilen Ihre Einschätzung des Mehrbedarfs an Stellplätzen nicht nur aufgrund vermehrt benötigter Betten, sondern möglicherweise auch aufgrund der stärkeren Auslastung der vorhandenen Betten - und damit verbunden auch mehr Besucherverkehr und mehr Stellplatzbedarf.</p> <p>Die Stadt Hersbruck unterstützt daher die Planungen und erhebt gegen den Beb.pl. Nr. 110 „Parkplatz Krankenhaus neu“ keine Einwände; eine erneute Beteiligung der Stadt ist bei Fortsetzung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.</p>		
<p>Bund Naturschutz OG Lauf, Herr Dr.-Ing. Bernd Bitterlich</p>	<p>Der BUND Naturschutz nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Vorbemerkung Parallelverfahren von FNP und Bebauungsplan scheinen mittlerweile die Regel zu sein. Damit wird die Aufgabe des FNP leider missachtet: (1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. §5 Baugesetzbuch</p> <p>Da die Verfahren inhaltlich keine Unterschiede aufweisen, gilt die Stellungnahme für beide Verfahren.</p> <p>Der BUND Naturschutz kennt die Diskussion um den Erhalt des Krankenhauses, trotzdem lehnt er die dauerhafte Nutzung des Parkplatzes ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alternativen-Prüfung ohne alternative Verkehrsträger gemacht, siehe A.5. - Vertrauen in den Stadtrat geschädigt: vorübergehend ⇒ dauerhaft 	<p>Zur Stellungnahme der Bund Naturschutz OG Lauf, Herrn Dr.-Ing. Bernd Bitterlich wird festgestellt:</p> <p>Das Parallelverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Änderung eines Flächennutzungsplans ist ein gängiges Verfahren im Planungsrecht und in § 8 Abs. 3 BauGB explizit geregelt.</p> <p>Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu A.5</p> <p>Der Stadtrat muss die Möglichkeit haben, auf Veränderungen der Ausgangslage zu reagieren und gegebenenfalls ältere Beschlüsse auch neuen Gegebenheiten anzupassen.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Frischluftschneise gestört, Klimaschutz missachtet; - Radverkehr massiv beeinträchtigt, auch hinsichtlich einer neuen Gastronomie auf dem Kunigundenberg; Autoverkehr geht wieder mal vor Radverkehr - Gewässer betroffen (neu entstandene Wasserfläche ist Biotop); Hangfläche ist eine feuchte Wiese, häufiger Besuch des Storchenpaares - Kumulation ist selbstverständlich vorhanden, Bebauung Kunigundenberg seit 1970 sehr intensiv; <p>Wir bedauern, dass eine erst 2014 getroffene Entscheidung, den Parkplatz vorübergehend zu nutzen, 5 Jahre später plötzlich zu dauerhaft umgekehrt wird. Welche Entscheidungen werden demnächst zu erwarten sein, wie viele enthalten eine Kehrtwendung? Sicher haben wir (wie viele Bürger) das "Vorübergehend" tapfer geschluckt, sind aber damals wie heute nicht einverstanden mit einer dauerhaften Bebauung.</p> <p>Folgende Punkte werden einzeln betrachtet:</p> <p>Umweltbericht A 2.1.5. Luft und Klima - Bestand Die bestehende Bedeutung für Luft und Klima kann nicht hoch genug eingestuft werden. Die Planer und die Stadt Lauf sollten den Klimawandel nicht aus den Augen verlieren. Natürlich hat die gesamte Grünfläche, die mehr als 1/3 der Stadtfläche mit Frischluft versorgt, eine immense Bedeutung, vor allem bei weiter steigenden Temperaturen. Die Vorbelastung durch die Landwirtschaft an dieser Stelle, wo Wiesen das Bild prägen, ist lächerlich im Vergleich zum Verkehr.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu A.2.1.5 Eine massive Beeinträchtigung des Radverkehrs ist nicht erkennbar, vor allem nicht in Bezug auf die Planungen am Kunigundenberg.</p> <p>Durch die dauerhafte Nutzung des Parkplatzes bleibt auch die Retentionsmulde erhalten</p> <p>Siehe Stellungnahme zu A.2.2.13</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bedeutung einer Grünzone für das Stadtklima ist unbestritten. Da sie vom Kunigundenberg weit in den bebauten Stadtbereich hineinreicht, kann sie als Frischluftschneise wirken. Kaltluft entwickelt sich vor allem über gehölzfreien Bereichen wie z.B. Feldern und Wiesen. In austauscharmen Nächten kann die Kaltluft über Luftaustauschbahnen in die Stadt gelangen und dort Überwärmungsgebiete klimatisch verbessern. Durch den Parkplatz wird nur ein sehr geringer Teil (weniger als 2%) diese Grünzone überbaut. Die Ausgleichsmaßnahmen direkt vor Ort, wie die Eingrünung des Lärm- und Sichtschutzwalls und die Anlage des Kleingewässers mildern die Beeinträchtigung bereits ab. Es kommt zu keiner Abriegelung des Frischluftstroms, da der Parkplatz – auch bei voller Ausnutzung durch parkende Kraftfahrzeuge – und der Erdwall im</p>	
--	---	---	--

	<p>A 2.1.8. Mensch und Gesundheit Der Verkehr auf der Kunigundengasse entsteht vor allem durch den Parkplatz. Beim Aufbau des Amphibienzaunes konnte dies gut beobachtet werden. Die Strecke ist als Radwanderweg titulierte. Schon wieder wurde hier zugunsten von Autos gegen den Radverkehr entschieden. Bei einer Neunutzung der Kunigundenberg- Gastronomie sollten Radfahrer diese Ausflugsstätte sicher und angenehm erreichen können. Schüler kreuzen über diese Gasse auf ihrem täglichen Schulweg, auch sie bekommt man nicht mehr aufs Rad, wenn die Strecken gefährlicher werden. Kein Wunder, dass Eltern ihre Kinder zur Schule fahren wollen und damit noch mehr Verkehr erzeugen.</p> <p>A.2.2.5. Wasser: Ein Stillgewässer (Biotop, bei UNB gemeldet) ist beim Parkplatzbau entstanden. Da das bisherige Gewässer trockengelegt wurde (nicht trockengefallen ist), haben die Amphibien das neue Gewässer bezogen. Derzeit wird die Einwanderung von Amphibien kontrolliert. Damit ist das Stillgewässer durchaus von Öl und Abwasser des Parkplatzes betroffen. Die Aussage, es wären keine Gewässer betroffen, ist damit nicht richtig.</p> <p>A.2.2.6. Luft und Klima -Prognose " Eine Beeinträchtigung des Schutzgut kann nicht festgestellt werden " (Umweltbericht S. 11). Wenn etwas nicht festgestellt werden kann, heißt es nicht, dass der Einfluss nicht da ist. Selbstverständlich ist die Kunigundenberg-Achse bis zur Heldenwiese eine Frischluftschneise, Erholungsraum für die Stadtbewohner und kühlt die Stadt. In der Veröffentlichung <i>Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel</i> (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft</p>	<p>dortigen weiten offenen Gelände im Gegensatz zu einer höheren Bebauung kein derartiges, den Frischluftstrom abriegelndes Hindernis darstellt.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung widerlegt die Annahme, dass der Verkehr in der Kunigundengasse hauptsächlich durch den Parkplatz verursacht wird. Eine Gefährdung des Radverkehrs durch die Zufahrt zum Parkplatz wird nicht gesehen. Durch den Wegfall von Wildparkern auf dem Radweg und die Reduzierung des Parksuchverkehrs in der Kunigundengasse und den angrenzenden Wohnstraßen wird die Sicherheit für den Radverkehr erhöht.</p> <p>Es wird an der Feststellung festgehalten, dass der Bau des Parkplatzes keine Auswirkungen auf bestehende Gewässer hatte. Das angelegte Gewässer ist, wie vom Einwanderer erkannt, ein mittlerweile nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es ist im Rahmen des Parkplatzbaus zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt worden und weist eine gewisse artenschutzrechtliche Qualität durch sein Arteninventar auf. Die Bestandsaufnahme im Rahmen des Umweltberichts betrachtet die Fläche jedoch in ihrem ursprünglichen Zustand, also vor dem Bau und somit als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Dort kam ein Gewässer nicht vor, also kann auch keine Betroffenheit erkannt werden.</p> <p>Maßgabe für die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Schutzgut ist stets der Allgemeine Grundsatz aus §13 BNatSchG. Nur eine „erhebliche Beeinträchtigung“ von Natur und Landschaft ist als Eingriff zu definieren. Es wird daher an der Feststellung festgehalten, dass das Schutzgut Luft und Klima durch den Bau des Parkplatzes nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	
--	---	--	--

	<p><i>und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen) wird der Erhalt und die Neuschaffung von Freiflächen mit Wasserflächen als höchst wirksam gegen Überwärmung in der Stadt beschrieben. Das Umweltbundesamt schreibt auf der Internetseite: <i>Auch das Klein-klima wird negativ beeinflusst: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspender ausfallen. (https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oeko-systeme/boden/bodenversiegelung#okologische-auswirkungen, abgerufen am 10.3.20))</i></i></p> <p>A.2.2.13 Kumulierung Die gesamte Bebauung am Kunigundenberg ist kumulierte Belastung. Seit etwa 1970 wurde der komplette westliche Teil des Kunigundenberges bebaut. Nur, weil die Versiegelung nicht gleichzeitig erfolgte, kann man nicht die Häufung von negativen Einflüssen verneinen. Gleichzeitig beginnen Planungen für die Gastronomie am Kunigundenberg, die natürlich eine weitere Belastung für das Gebiet sein wird.</p> <p>A.3. Umweltzustand bei Nicht -Durchführung Der Teich müsste bestehen bleiben, da er dauerhaft Wasser führt und als Biotop gesetzlich geschützt ist. Dies würde zur Kühlung der Stadt beitragen, wie jede Wasserfläche im städtischen Bereich. Die Aussage, die Ausgleichsmaßnahmen würden zurückgebaut, ist falsch.</p>	<p>Der Umweltbericht in der Bauleitplanung wurde mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGB-Bau) vom 20.07.2004 als verbindlicher Verfahrensbestandteil bei der Aufstellung von Bauleitplänen eingeführt. Er muss für alle Bauleitplanverfahren, die nach dem 20.07.2004 begonnen wurden aufgestellt werden.</p> <p>Im BauGB ist der Begriff „Kumulation“ nicht definiert. Umliegende Bebauungspläne sind bereits in Kraft getreten und umgesetzt. Planungen von vor dem 20.07.2004 werden nicht betrachtet. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§ 3 (2) BauGB) dieses Bebauungsplans hat noch kein Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung am Kunigundenberg vorgelegen. In der Beteiligung entsprechend § 4 (2) BauGB werden die Kumulation mit anderen Plänen und Vorhaben wiederholt geprüft. Sollten hier zu prüfende Pläne oder Vorhaben bekannt sein, so werden deren Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit untersucht.</p> <p>Der Rückbau ist eine Forderung in der Baugenehmigung zur befristeten Nutzung des Parkplatzes</p>	
--	--	--	--

	<p>A.5. Alternative Planungen Der ehemalige Weiher in Rechteckform (damals Biotop) ist sicher nicht trockengefallen sondern trockengelegt worden. Es handelt sich in dieser Lage tatsächlich nicht um einen Weiher, sondern um einen künstlichen Teich mit Auslass und befestigten Wällen. Damit ist diese alte Planung nicht mehr für die Argumentation heranzuziehen. Mit oder ohne Behelfsparkplatz ist die Wasserfläche verschwunden. Nun ist ein neues Gewässer direkt am Parkplatz angelegt worden. Die Wiese oberhalb war am 25.2.2020 wassergesättigt mit vielen offenen kleinen Wasserflächen.</p> <p>Scheinbar sind Alternativen weiterhin nur Parkplätze an anderen Stellen, in anderer Form oder in der Siedlung. Es fehlen Alternativen mit anderen Verkehrsträgern: Denkbar wäre ein Pendelbus (auch autonom) vom Parkplatz Heldenwiese bis zur Eingangstür, wenige Parkplätze nur für gehbehinderte Menschen, normale Stellflächen pro PKW verschmälern und verkleinern (mehr Platz für kleine Fahrzeuge); Gutscheine pro Patient für die Verwandtenbesuche für ÖPNV/Taxi, Fahrradstellplätze direkt am Eingang... Parkgebühren steuern das Parkverhalten und sind bei vielen Krankenhäusern üblich: 2 € Parkgebühr für 1 h würde viele zum Laufen vom Heldenwiese-Parkplatz animieren. Vom Bahnhof rechts sind es 15 min zu Fuß, für die meisten Menschen also zu bewältigen. Der Bus vom linken Bahnhof fährt teilweise schon im 20 min Takt, dies wäre zu verbessern (Durchgehender Takt von 20 min). Gleichzeitig kann in den Siedlungsstraßen das Parken nur für Anwohner erlaubt sein.</p> <p>Eine Verkehrswende geht nur, wenn man es ernst meint mit der Reduktion des Autoverkehrs.</p>	<p>Die Auswahl der zu prüfenden Alternativen erfolgt aufgrund einer Auseinandersetzung mit der Definition der Ziele des Plans und schließt stets auch die sog. „Null-Variante“ mit ein. Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 110 Parkplatz Krankenhaus besteht in der Festsetzung benötigter Parkflächen für PKW für das Krankenhaus, mit einer größtmöglichen Verkehrsentslastung der Kunigundengasse und einer nicht höheren Belastung des angrenzenden Straßennetzes. Dadurch soll der Betrieb des Krankenhauses in seiner jetzigen Umgebung mit Wohnbebauung möglichst beeinträchtigungsfrei für alle Betroffenen gewährleistet werden. Es wurde im Rahmen der Voruntersuchung zum Bauleitplanverfahren auch eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Auf Grundlage dieser ist die nun im Bebauungsplan aufgeführte Lösungsmöglichkeit gewählt worden.</p> <p>Die Anordnung von Anwohnerparkzonen in den umliegenden Wohnstraßen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Der Verzicht auf den Parkplatz würde damit zwangsläufig wieder zu einer erheblichen Verkehrsbelastung und zugeparkten Straßen führen.</p> <p>Es wird derzeit keine realistische Alternative zur Problemlösung gesehen als die Schaffung von ausreichend Parkraum für den motorisierten Individualverkehr.</p>	
Frau Raab M.A. Kreisheimatpflege	Das geplante Baugebiet liegt direkt am historischen Fußweg zur Kunigundenkirche. Dieser Weg ist historisch und besteht vermutlich seit dem Bau der mittelalterlichen Kapelle St. Kunigund im 15.Jahrhundert.	Der Fußweg zur Kunigundenwiese wird durch den Parkplatz nicht beeinträchtigt.	

	<p><i>„Die Kapelle auf dem Kunigundenberg, etwa 1200 m nördlich der Stadt Lauf.... Im Jahre 1504 stand die Kapelle bereits“. S.201, Meyer/Schwemmer, die Kunstdenkmäler des Landkreises Lauf an der Pegnitz.</i></p> <p>Im Luftbild ist der Grüngürtel ab der Stadtrandbebauung bis hin zum Kunigundenberg sehr gut darstellbar. Bereits jetzt ist der bestehende provisorische Parkplatz ein Störfaktor der dortigen historischen Kulturlandschaftssituation.</p> <p>Ein dauerhafter Parkplatz mit dem geforderten Baurecht ermöglicht ggf. spätere Baumaßnahmen, die in Denkmalnähe und dem Bezug der Sichtachse zum Kunigundenberg aus heimatpflegerischer Sicht abzulehnen sind.</p> <p>Eine räumlich nähere und direkte Anbindung eines notwendigen Parkplatzes direkt an das Krankenhaus wäre weniger störend.</p> <p>Ich verweise gleichzeitig mit dieser Stellungnahme auf die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt und das bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die bei Denkmalnähe rechtzeitig zu beteiligen sind.</p>	<p>Eine wesentliche Beeinträchtigung des Stadtbildes durch den Parkplatz wird nicht gesehen.</p> <p>Weitere Baumaßnahmen im Bereich der Kunigundengasse sind nicht vorgesehen.</p> <p>Alternative Standorte wurden im Vorfeld geprüft. Auf die Ausführungen zur Alternativenuntersuchung in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.</p> <p>Das Landratsamt Nürnberger Land sowie das Landesamt für Denkmalpflege wurden im Verfahren beteiligt. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.</p>	
IHK Nürnberg für Mittelfranken	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung des o.g. Parkplatzes für das Krankenhaus sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Planung dient der ausreichenden Bereitstellung von Parkflächen für das bestehende Krankenhaus.</p>	Die Stellungnahme der IHK Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen.	